Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
Kommunales,
Wohnen und Sport

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport |
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Amt Marne-Nordsee
Der Amtsvorsteher
Fachbereich 3 Bauverwaltung
Alter Kirchof 4-5
25709 Marne

gudrun.joers@amt-marne-nordsee.de

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 26.03.2026
Mein Zeichen: IV 641 - 24074
Meine Nachricht vom:

Ulrich Tasch
ulrich.tasch@im.landsh.de
Telefon: 0431 988 1732
Telefax: 0431 988614 1732

16.06.2026

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 405)

12. Änderung des Flächennutzungsplanes Windenergie der Gemeinde Neufeld

hier: Planungsanzeige gem. § 11 LaPlaG
frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 26.03.2026 haben Sie uns für die Gemeinde Neufeld im Rahmen der Planungsanzeige und der frühzeitigen Behördenbeteiligung zur Aufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes angeschrieben.

Mit der Planung sollen auf einer ca. 30,5 ha großen Fläche die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) geschaffen werden. Das Gebiet liegt südlich der Gemeindegrenze zur Gemeinde Schmedeswurth, ca. 350 m westlich der Straße Bundesstraße (B 5), ca. 300 m nördlich der Niefelder Strot (K 8) und ca. 750 m östlich der Westerdieker Strot (K 8). Die Fläche liegt außerhalb der Vorranggebiete für die Windenergienutzung, die in der Teilaufstellung des Regionalplans III, Windenergie an Land, ausgewiesen sind.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum I, Fortschreibung 1998. Darüber hinaus sind die Teilfortschreibung zum Thema Windenergie an Land des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein vom 05.05.2026 (GVOBl Schl.-H. Nr. 2026/43) sowie die Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein Kapitel 5.7 (Windenergie an Land) vom 29.12.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 1083) maßgeblich.

Derzeit in Aufstellung befindet sich die Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III in Schleswig-Holstein Kapitel 4.7 zum Thema Windenergie an Land - Entwurf Juli 2025

Gemäß Kapitel 5.7.1 Abs. 1 Regionalplan III dürfen raumbedeutsame Windkraftanlagen nur innerhalb der festgelegten Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung (Vorranggebiete Windenergie) errichtet und erneuert werden. Außerhalb der festgelegten Vorranggebiete Windenergie und Vorranggebiete Repowering ist die Errichtung von Windkraftanlagen ausgeschlossen. Somit steht der Bauleitplanung zunächst dieses Ziel der Raumordnung entgegen.

Allerdings ermöglicht es § 245e Abs 5 BauGB einer Gemeinde auch dann ein Windgebiet gemäß § Nr. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) auszuweisen, „wenn die Ausweisung mit einem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar ist, es sei denn, bei diesem Ziel handelt es sich um ein Vorranggebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen“.

Ein in den Raumordnungsplänen ausgewiesenes Vorranggebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen liegt im Bereich der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht vor. Ziele der Raumordnung, die gleichwohl mit § 245e Abs 5 BauGB überwunden werden könnten, liegen für den Bereich der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes ebenfalls nicht vor. Insofern bestehen gegen die Planungsabsicht keine grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken.

Ergänzend weise ich auf Folgendes hin:
Vom 07.08.2025 bis zum 08.10.2025 lief die Öffentlichkeits- und TÖB-Beteiligung zur Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III in Schleswig-Holstein Kapitel 4.7 zum Thema Windenergie an Land. Darin ist in der Gemeinde Neufeld ein bestehendes und bebautes Vorranggebiet für die Windenergienutzung bestätigt und moderat erweitert worden. Zusätzlich befindet sich im Gemeindegebiet die Potenzialfläche mit der Nummer DIT_004, welche deckungsgleich mit dem Plangebiet ist. Im Datenblatt zu dieser Potenzialfläche ist dargestellt, warum keine Ausweisung erfolgte: Legt man einen Abstand von 1.000 m zu den umgebenden Siedlungsbereichen zugrunde, verbleibt nur eine Kleinstfläche, die nicht die erforderliche Mindestgröße erreicht. Ich verweise auf das Ziel der Raumordnung unter Ziffer 4.5.1 Absatz 6 der Teilfortschreibung zum Thema Windenergie an

Land des Landesentwicklungsplans (LEP Windenergie). Ich empfehle der Gemeinde in der Planbegründung darzustellen, warum sie den geringeren Abstand von 800 m zugrunde legen will, obwohl auf der Fläche keine Vorbelastung vorhanden ist, vergleiche Grundsatz Ziffer 4.5.1.1 Abs. 2 LEP Windenergie.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für **Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht**, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

Mit Wirkung vom 15.08.2025 ist § 249c BauGB in Kraft getreten. Werden im Flächennutzungsplan Windenergiegebiete gemäß § 2 Nr. 1 WindBG dargestellt, so folgt aus § 249c Abs. 1 BauGB, dass diese vorbehaltlich des § 249c Abs. 2 BauGB zugleich als „Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land“ darzustellen sind.
Es wird empfohlen, die Darstellung in der Planzeichnung entsprechend der Planzeichnungerklärung darzustellen und in der „Fläche für Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen zur Erzeugung von Strom aus Windenergie -Windenergiegebiet- „ auch die quer verlaufende Schraffur zu ergänzen.

Gemäß § 249c Abs. 3 BauGB sind bei der Darstellung von Beschleunigungsgebieten geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen darzustellen. Diesbezüglich wird auf Anlage 3 zum BauGB verwiesen.

Zu Fragen des Artenschutzes ist die Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt Schleswig-Holstein, Dezernat 52 - Landschaftsentwicklung, Eingriffe und Windenergie - (artenschutz-windenergie@lfu.landsh.de) einzuholen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Ulrich Tasch

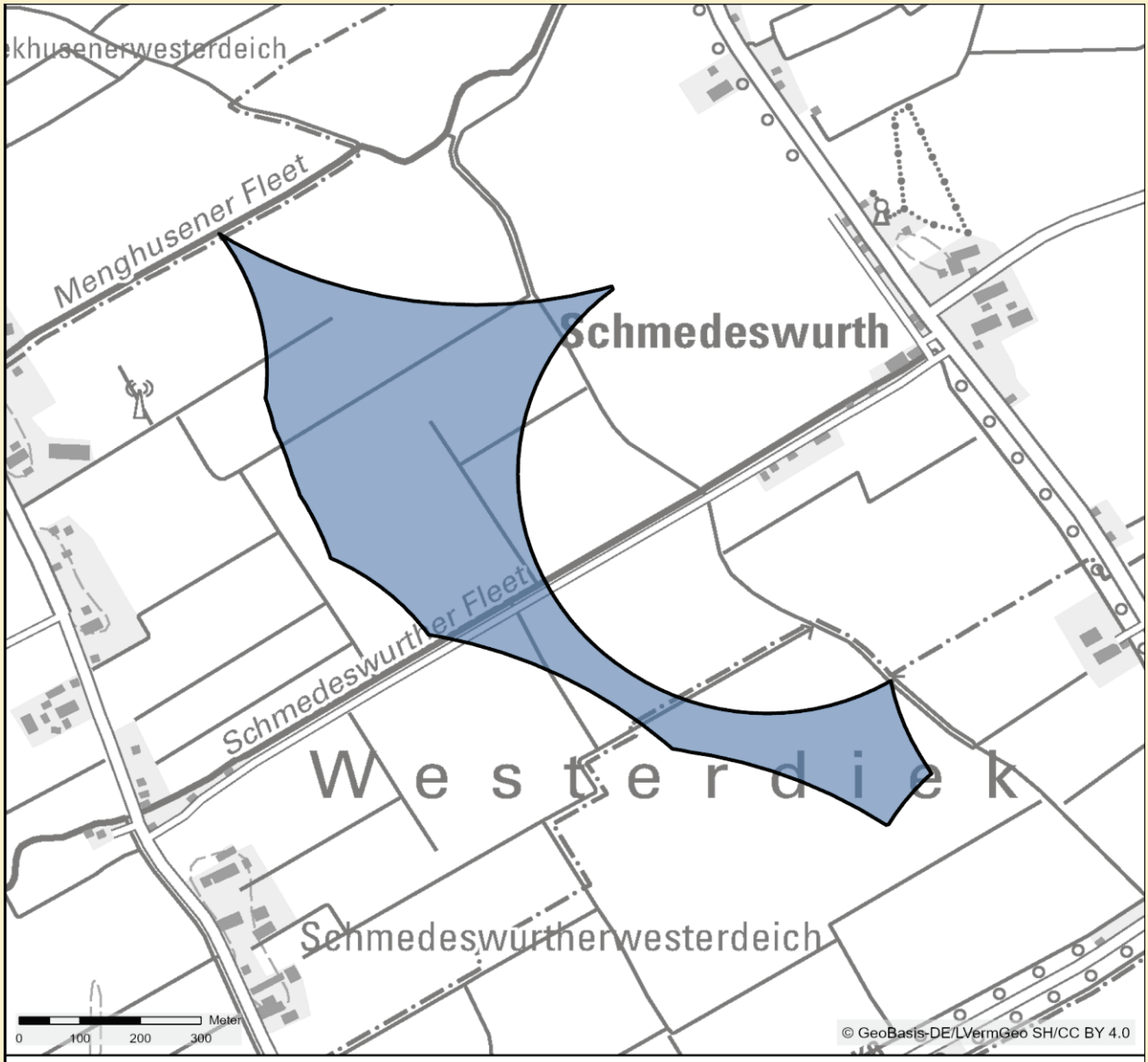
Anlage:

Datenblatt aus dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III in Schleswig-Holstein Kapitel 4.7 zum Thema Windenergie an Land 2025

Datenblatt	PR3_DIT_004	Entwurf

Grundlagendaten Potenzialfläche		Grundlagendaten Vorranggebiet	
Kreis:	Dithmarschen	**Kreis:**	Dithmarschen
Stadt/Gemeinde:	Neufeld; Schmedeswurth	**Stadt/Gemeinde:**	
Anzahl Teilgebiete:	1	**Anzahl Teilgebiete:**	
Größe (ha):	30,5	**Größe (ha):**	

Kartenausschnitt



Vorranggebiet
Vorranggebiet in der Umgebung
WEA in Betrieb
Potenzialfläche
Potenzialfläche in der Umgebung
WEA vor Inbetriebnahme

Konfliktrisikoanalyse

Kapitel 4.5.1.1 Siedlungsstruktur

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G (1)	800 bis 1.000m Umgebungsbereich von Siedlungsbereichen mit Wohn- und/oder Erholungsfunktion	hoch	23,5	ha			ha
1 G (2)	Umgebungsbereich um Flächen für den Gemeinbedarf	gering	0,0	ha			ha
2 G	Umgebungsbereich um planverfestigte Siedlungsflächen im Außenbereich	gering	0,0	ha			ha
4 G	Umgebungsbereich um Siedlungsachsen, Baugebietsgrenzen und Entwicklungs- und Entlastungsorte	gering	0,0	ha			ha
6 G	Stadt- und Umlandbereiche sowie Verdichtungsräume	gering	0,0	ha			ha
7 G	Umfassung von Ortslagen	gering					

Kapitel 4.5.1.2 Miltärische Belange, Infrastruktur, Tourismus/ Erholung sowie Freiraumschutz

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Militärische Bereiche	gering	0,0	ha			ha
4 G (1)	Abstände zu bestehenden Infrastrukturen des Straßenverkehrs	gering	0,0	ha			ha
4 G (2)	Abstände zu geplanten Infrastrukturen des Straßenverkehrs	gering	0,0	ha			ha
5 G	An- und Abflugbereiche sowie Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen	gering	0,0	ha			ha
8 G	Korridore von Richtfunkstrecken	gering	0,0	ha			ha
9 G	Mittel- und Binnendeiche	gering	0,0	ha			ha
10 G	Bestehende und geplante Infrastrukturen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes	gering	0,0	ha			ha
11 G	Schwerpunkträume für Tourismus u. Erholung/ Kernbereiche für Tourismus u./o. Erholung	gering	0,0	ha			ha
12 G	Regionale Grünzüge	gering	0,0	ha			ha
13 G	Landschaftsschutzgebiete	gering	0,0	ha			ha
14 G	Naturparke	gering	0,0	ha			ha

Kapitel 4.5.1.3 Gebiets- und Artenschutz

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
5 G (1)	Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	gering	0,0	ha			ha
5 G (1)	Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	gering	0,0	ha			ha
5 G (2)	Kleinstbiotope	gering	0,0	ha			ha
13 G	Landesweit bedeutsame Schlafgewässer der Kraniche	gering	0,0	ha			ha
14 G	Nahrungsgebiete für Gänse und Singschwäne	gering	0,0	ha			ha
15 G	Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit Bedeutung	gering	0,1	ha			ha
16 G	Wiesenvogel-Brutgebiete mit hohen Siedlungsdichten	gering	0,0	ha			ha
17 G (1)	2km Radius um Schwarzstorchhorste	gering	0,0	ha			ha
17 G (2)	1,2km/1km Radius um Rotmilanreviere/Weißstorchhorste sowie 2 km um Seeadlerhorste	gering	0,0	ha			ha
18 G	Nordfriesische Inseln	gering	0,0	ha			ha

Kapitel 4.5.1.4 Boden und Wasser

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Übrige Gewässer zweiter Ordnung sowie Seen und Teiche unter einem Hektar	gering	0,0	ha			ha
3 G	Vorranggebiete Binnenhochwasserschutz	gering	0,0	ha			ha
4 G	Gewässertalräume	gering	0,0	ha			ha
5 G	Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	gering	0,0	ha			ha
6 G	Geotope	gering	0,0	ha			ha
7 G	Kompensations- und Ökokontoflächen	gering	0,0	ha			ha

Kapitel 4.5.1.5 Kultur und sonstige Sachgüter

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Belange des Denkmalschutzes	gering	0,0	ha			ha
3 G	Sichtkorridore um die UNESCO-Welterbestätte Archäologischer Grenzkomplex Haithabu und Danewerk	gering	0,0	ha			ha

Hinweise

Abwägungsentscheidung

Für die Ortslage der Gemeinden Diekhusen und Neufeld wird der als Ziel der Raumordnung festgelegte Abstandsbereich von 800 Metern um einen erweiterten Schutzbereich von 200 Metern ergänzt. Aufgrund der in diesem Bereich fehlenden Vorbelastung durch Windenergienutzung oder andere technische Vorprägungen wird dem Freihalteinteresse ein höheres Gewicht eingeräumt, so dass diese Bereiche nicht als Vorranggebiet übernommen werden. Hierdurch reduziert sich die Fläche im nördlichen und südlichen Bereich. Der verbleibende Teil ist mit etwa 7 ha zu klein für eine Ausweisung als Vorranggebiet, da ein räumlicher Bezug zu anderen Vorranggebieten mit einer Entfernung von höchstens 600 m nicht gegeben ist.